

Der Aufsichtsrat

UNABHÄNGIGE FACHINFORMATIONEN FÜR AUFSICHTSRÄTE, BEIRÄTE & VERWALTUNGSRÄTE

Herausgeber Prof. Dr. Dr. Manuel René Theisen (geschäftsführend) • Dr. Christoph Achenbach • Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer
Prof. Dr. Hartwig Henze, Richter am BGH a.D. • Dr. Arno Mahler • Prof. Dr. Roderich C. Thümmel, RA

Herausgeberkommentar

Hoch qualifiziert, aber geringe Berufungschancen

S. 153

Prof. Dr. Dr. Manuel R. Theisen

Die aktuelle Panel-Befragung zeigt: Die Chancen einer fiktiven Bewerberin auf ein Aufsichtsratsmandat werden trotz hoher Qualifikation und einschlägiger Berufserfahrung von 43% der Antwortenden als eher gering eingeschätzt. Der Autor beleuchtet dieses Ergebnis.

Beiträge

Aufsichtsratsbesetzung und Auswahl – Ergebnisse der 16. Panel-Befragung –

S. 154

Dr. Arno Probst/Prof. Dr. Dr. Manuel R. Theisen

Zusammen mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO hat „Der Aufsichtsrat“ einen Expertenkreis eingerichtet, um regelmäßig ein Meinungsbild zu aktuellen Themen zu gewinnen. In dem Beitrag werden die Ergebnisse der 16. Panel-Befragung vorgestellt.

Gender Diversity im Aufsichtsrat deutscher DAX30-Unternehmen

S. 157

Prof. Dr. Patrick Ulrich

Über das Erfordernis der „Vielfalt“ in Aufsichtsräten wird unverändert intensiv diskutiert. Der Autor analysiert die Gender Diversity in deutschen DAX30-Aufsichtsräten und untersucht den Zusammenhang mit dem Unternehmenserfolg.

Befugnisse des Vorsitzenden im Rahmen der Aufsichtsratssitzung

S. 160

Dr. Maximilian Degenhart

Der Autor stellt die besondere Rolle des Aufsichtsratsvorsitzenden vor, während und nach der Aufsichtsratssitzung dar.

Interview

Was hat der DCGK gebracht?

S. 162

Interview mit Prof. Christian Strenger

Im Gespräch mit Mitherausgeber Prof. Dr. Roderich C. Thümmel erläutert Prof. Christian Strenger, wie er die Entwicklung des DCGK seit seiner Einführung im Jahr 2002 einschätzt.

Das aktuelle Stichwort

Mitbestimmung nach Wahl

S. 163

Rechtsprechung

Auskünfte außerhalb der HV

S. 164

Neues aus der Datenbank **S. 165** ■ Nachrichten **S. 166** ■ Bücher **S. 167** ■ Aktuelle Fachbeiträge **S. 168**

»AR1219451

Befugnisse des Vorsitzenden im Rahmen der Aufsichtsratssitzung

Dr. Maximilian Degenhart

In der Öffentlichkeit findet der Vorsitzende des Aufsichtsrats seit jeher besondere Beachtung. Bei Konflikten zwischen aktivistischen Aktionären und der Unternehmensführung gerät vermehrt der Aufsichtsratsvorsitzende in den Fokus, jüngst zu beobachten bei der STADA AG. Dieser Beitrag beleuchtet, inwieweit diese Aufmerksamkeit der tatsächlichen Machtfülle des Vorsitzenden entspricht. Dazu wird ein Überblick über die tatsächlichen Befugnisse des Vorsitzenden im Vorfeld, während sowie im Nachgang der Aufsichtsratssitzung gegeben.

I. Im Vorfeld der Aufsichtsratssitzung

Die Einberufung der Aufsichtsratssitzung erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden. Nur in Ausnahmefällen kann die Aufsichtsratssitzung durch ein reguläres Aufsichtsratsmitglied oder ein Mitglied des Vorstands einberufen werden (§ 110 Abs. 2 AktG). Die jährliche Anzahl der Aufsichtsratssitzungen richtet sich – je nach Gesellschaft – nach dem AktG oder vorrangig nach der Satzung der Gesellschaft bzw. der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Andernfalls ist die Einberufung fehlerhaft. Eine fehlerhafte Einberufung kann nur durch die Zustimmung aller Mitglieder geheilt werden, wobei der Vorsitzende die Tagesordnung unter Beachtung der Einberufungsfrist nachträglich noch verändern darf. Entsprechend der Kompetenz zur Einberufung ist der Vorsitzende auch befugt, die Sitzung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Der Vorsitzende kann im Vorfeld der Aufsichtsratssitzung externe Beratungsaufträge erteilen und Hilfsgeschäfte abschließen. Voraussetzung ist, dass diese für die Durchführung der Aufsichtsratssitzung erforderlich sind. Zu denken ist an Rechtsanwälte und Unternehmens- oder Personalberater, die der Vorsitzende mit der Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte sowie der persönlichen Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung beauftragen kann. Entsprechend seiner Befugnis zur Auftragsvergabe kann der Vorsitzende auch Honorarvereinbarungen im Namen der Gesellschaft abschließen. Hier hat der Vorsitzende einen weiten Ermessensrahmen. Ermessensleitend sind die Bedeutung und Komplexität des zu klärenden Sachverhalts.

Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durchführen lassen (§ 108 Abs. 4 AktG, „Umlaufverfahren“).

Schließlich können bereits im Vorfeld der Sitzung Interessenkonflikte bei einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern auftreten. Der Vorsitzende ist befugt, eine Abstimmung über den

Ausschluss einzelner Mitglieder von Sitzungsunterlagen, vom Stimmrecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder von der vollständigen Teilnahme an der Sitzung zu initiieren. Voraussetzung ist ein besonders gravierender Interessenkonflikt eines einzelnen Mitglieds. Bei den Ausschlussgründen ist zwischen Gründen aus der Sphäre der Gesellschaft (Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) und solchen aus der Sphäre des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds zu unterscheiden. Zur zweiten Kategorie zählen persönliche Betroffenheit, persönliche Näheverhältnisse und besonderes persönliches Interesse am Beschlussgegenstand. Relevanz hat diese Befugnis des Vorsitzenden im Vorfeld der Aufsichtsratssitzung für anstehende Beschlüsse über Sanierungskonzepte oder Unternehmensverkäufe. Das betroffene Aufsichtsratsmitglied hat wegen des Interessenkonflikts kein Stimmrecht, gegebenenfalls ein eingeschränktes Teilnahmerecht. Sollte ein gravierender Interessenkonflikt eines einzelnen Mitglieds erst im Verlauf der Sitzung bekannt werden, kann der Vorsitzende die Abstimmung über den Ausschluss einzelner Mitglieder vom Stimmrecht oder von der (vollständigen) Teilnahme an der Sitzung auch während der Sitzung anordnen.

... Der komplette zweiseitige Beitrag kann unter <https://recherche.aufsichtsrat.de/document.aspx?docid=AR1219451> abgerufen werden (als "Der Aufsichtsrat"-Abonnent kostenfrei, als Nicht-Abonnent kostenpflichtig).